

Hauptsatzung der Gemeinde Seelitz vom 15.03.2013

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtigt S. 159) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562), hat der Gemeinderat der Gemeinde Seelitz am 14.03.2013 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Gemeindegebiet

Die Gemeinde Seelitz besteht aus dem Gemeindegebiet Seelitz und den Ortsteilen:

- | | |
|------------------|----------------|
| - Beedeln | - Pürsten |
| - Bernsdorf | - Seebitzschen |
| - Biesern | - Sörnzig |
| - Döhlen | - Spersdorf |
| - Fischheim | - Städten |
| - Gröblitz | - Steudten |
| - Gröbschütz | - Winkeln |
| - Kolkau | - Zetteritz |
| - Köttern | - Zöllnitz |
| - Neudörfchen | - Zschaagwitz |
| - Neuwerder | - Zschauitz |
| - Neuzschaagwitz | |

§ 2

Wappen, Siegel

- (1) Die Gemeinde Seelitz führt ein Wappen, es zeigt: "Auf grünem Schilde im linken und rechten Obereck eine goldene Ähre, darunter zwei wegsehende, springende silberne Rosse, überhöht die Annenkirche Seelitz, darunter ein goldener Apfel."
- (2) Die Gemeinde Seelitz führt ein Dienstsiegel, das in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung begedrucktem Siegel entspricht. Im Dienstsiegel wird das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Seelitz" geführt. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.

§ 3

Organe der Gemeinde

- (1) Organe der Gemeinde Seelitz sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.
- (2) Nach dem Stand vom 30.06.2012 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Seelitz 1.885. Die Zahl der Gemeinderäte wird nach § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 14 festgelegt.

§ 4

Form der Amtsbezeichnung

Wird ein Amt, ein Ehrenamt oder ein Nebenamt von einer Frau ausgeübt, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu wählen.

§ 5

Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde Seelitz. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde Seelitz, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes

zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 6

Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates. Er vertritt die Gemeinde Seelitz.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 7

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben der Gemeinde und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er erledigt die Aufgaben der laufenden Verwaltung im Rahmen der Bestimmungen der Gemeinschaftsvereinbarung.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall,
 2. die Begründung, Änderung, Aufhebung bzw. Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 3. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
 4. die Bewilligung von Zuschüssen bis zu 500 EUR im Einzelfall,
 5. Mittelumshiftungen zwischen verschiedenen Budgets eines Teilhaushaltes bis 5.000 EUR im Einzelfall im Ergebnishaushalt und bis 5.000 EUR im Einzelfall pro Investitionsmaßnahme,
 6. (gedeckte) überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zwischen Budgets verschiedener Teilhaushalte (Mittelumshiftung) bis 5.000 EUR,
 7. (ungedekte) überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 3.000 EUR,
 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 EUR,
 9. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde Seelitz und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 EUR beträgt,
 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500 EUR im Einzelfall,
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 EUR im Einzelfall,

12. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 500 EUR nicht übersteigen,
14. die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen bei unwesentlicher Veränderung der Gesamtplanung und Überschreitung der ursprünglichen Vergabesumme um bis zu 20 Prozent absolut bis 5.000 EUR. Sofern die Summe aller Nachträge mehr als 50 Prozent der ursprünglichen Vergabesumme beträgt, entscheidet an Stelle des Bürgermeisters der Gemeinderat.

§ 8

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 9

Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung nach § 22 Abs. 2 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf Prozent der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 10

Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde Seelitz und von nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von zehn Prozent der Bürger der Gemeinde Seelitz und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 28.09.2001 und die erste Änderungssatzung vom 20.07.2007 außer Kraft.

Seelitz, den 15.03.2013



Thomas Oertel
Bürgermeister

DS

